

UNBEDINGTE REIFENBESTÄTIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an YAMAHA - Krafträdern

Beim nachstehend beschriebenen Fahrzeug wird die Erfüllung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschädigung der Form eines Fabrikats oder Typs nicht bei der Reifenumrüstung nach durchgeführten fachdynischen Tests und harmonisierter, dass bei der Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
RN19 e13*2002/24 *0163*	YZF - R1	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. EG-BE	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl v. Sport Touring T31F h. Sport Touring T31R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden. v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden. v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street v. Racing Street RS10F h. Racing Street RS10R v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2) v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street v. Racing Street RS10F h. Racing Street RS10R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO v. Sport Touring T31F h. Sport Touring T31R

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten

Die Unbedingtheit des Reifens ist eine Bedingung für die Verwendung der Reifen an dem oben näher beschriebenen Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 09.05.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

BRIDGESTONE

Deutschland GmbH

www.bridgestone.de

#Stammkunden

Geschäftsführer: Andreas Niegisch, Astrid Rahn – Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr. HRB 57298

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.